

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Kai Gehring, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genehmigung des Anbaus von Cannabis zu Forschungszwecken und Errichtung einer Cannabisagentur

In Deutschland ist der Anbau THC-reicher Cannabissorten (THC: Tetrahydrocannabinol) erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausnahmsweise für wissenschaftliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erteilen. Dennoch werden derartige Anträge von Forschungseinrichtungen derzeit offenbar durchweg abgelehnt. Die Einrichtungen werden durch die Bundesregierung vielmehr darauf verwiesen, sich die benötigten Pflanzenteile aus dem Ausland zu verschaffen (vgl. Schreiben des BfArM vom 3. Mai 2012 an einen Antragsteller). Die Errichtung einer Cannabisagentur, nach Ansicht der Bundesregierung eine Voraussetzung für die Genehmigung des Anbaus in Deutschland, sei nicht vorgesehen. Konkrete Gründe, warum bislang auf die Errichtung einer solchen Agentur verzichtet wird, nannte die Bundesregierung bisher nicht. Dabei existieren etwa in Österreich und den Niederlanden bereits derartige Einrichtungen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI), wonach Cannabinoide ein „innovatives Forschungsfeld“ eröffnet haben, aus dem sich für die medizinische Wissenschaft sowie den therapeutischen Alltag weiterführende Therapieansätze entwickeln können (Stellungnahme des BPI in der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 17/6127 am 9. Mai 2012)?

Wenn nein, warum nicht?

2. Trifft es zu, dass das BfArM Anträge zum Anbau von THC-reichen Sorten Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken bislang ablehnt?

Wenn nein, in welchen Fällen hat das BfArM solche Anträge genehmigt (bitte einzeln auflisten)?

3. Sieht die Bundesregierung in der Versagung einer Erlaubnis zum Anbau THC-reicher Cannabissorten zu wissenschaftlichen Zwecken eine Einschränkung des Verfassungsgrundsatzes der Freiheit der Forschung, nach dem Gegenstand, Ziel, Methode, Vermittlung und äußere Bedingungen der Forschung frei sein müssen (vgl. BVerfGE 35, S. 113)?

Wenn ja, wie rechtfertigt sie diese Einschränkung?

4. Warum ist aus Sicht der Bundesregierung die Versagung des Anbaus von THC-reichen Cannabissorten zu Forschungszwecken keine Benachteiligung der pharmazeutischen Forschung in Deutschland?
5. Hat das BfArM bei abgelehnten Anträgen von Forschungseinrichtungen zum Anbau von THC-reichen Cannabissorten zu wissenschaftlichen Zwecken eine Abwägung zwischen der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und den verfassungssystematischen Schranken anderer Grundrechte (Grundrechtskollision) vorgenommen?

Wenn ja, mit welchen Grundrechten, und zu welchen Ergebnissen ist das BfArM gekommen?

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch eine Erlaubnis zum Anbau THC-reicher Cannabissorten zu wissenschaftlichen Zwecken infrage gestellt?
7. Welche ethisch immanenten Schranken sieht die Bundesregierung durch eine Erlaubnis zum Anbau THC-reicher Cannabissorten zu wissenschaftlichen Zwecken tangiert?
8. Welche Bestimmungen des Strafrechts sieht die Bundesregierung durch eine Erlaubnis zum Anbau THC-reicher Cannabissorten zu wissenschaftlichen Zwecken tangiert?
9. a) Wenn die Bundesregierung den Anbau von THC-reichen Cannabissorten zu Forschungszwecken nicht für erlaubnisfähig hält, aus welchen nationalen Vorschriften leitet die Bundesregierung die fehlende Erlaubnisfähigkeit des Anbaus zu Forschungszwecken ab?
b) Aus welcher Vorschrift des Artikels 4 des Einheitsübereinkommens von 1961 zu Betäubungsmitteln (beschränkt die Gewinnung, Herstellung, Aus- und Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Betäubungsmitteln sowie den Handel auf ärztliche und wissenschaftliche Zwecke) leitet die Bundesregierung ab, dass in Deutschland der Anbau THC-reicher Cannabissorten zu Forschungszwecken nicht erlaubnisfähig ist?
c) Aus welchen anderen internationalen Vorschriften leitet die Bundesregierung eine fehlende Erlaubnisfähigkeit ab?
10. Sieht die Bundesregierung in § 5 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) einen Ermessensspielraum bei der Anwendung internationaler Übereinkommen?
Wenn nein, warum nicht?
11. Unter welchen Umständen hält die Bundesregierung den Anbau THC-reicher Cannabissorten in Deutschland zu wissenschaftlichen Zwecken für erlaubnisfähig?
12. a) Trifft es zu, dass das BfArM die Versagung einer Erlaubnis des Anbaus von Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ähnlich wie in der Vergangenheit bei medizinisch begründeten Anträgen mit dem Fehlen einer Cannabisagentur in Deutschland rechtfertigt?
b) Wenn ja, aus welchen rechtlichen Gründen (deutsche oder internationale Vorschriften) leitet die Bundesregierung ab, dass eine solche Cannabisagentur erforderlich ist?

13. Trifft es zu, dass die Bundesregierung das Fehlen einer Cannabisagentur bislang lediglich damit begründet, die Errichtung einer solchen Agentur sei „derzeit nicht vorgesehen“?
Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen sieht die Bundesregierung von der Errichtung einer Cannabisagentur ab (bitte ausführlich darstellen)?
14. Sieht die Bundesregierung in dem Erfordernis einer von ihr nicht errichteten Cannabisagentur eine zulässige Einschränkung der Forschungsfreiheit?
Wenn ja, warum?
15. In welchen europäischen Staaten wurde der Anbau THC-reicher Cannabis-sorten zu Forschungszwecken nach Kenntnis der Bundesregierung bereits erlaubt (bitte einzeln auflisten), und bestehen dort entsprechende Agenturen?
16. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Niederlande bereits Ende der 90er-Jahre eine nationale Cannabisagentur zur Regulierung des Anbaus und Umgangs mit Cannabis zu Forschungszwecken errichtet hat?
b) Wenn ja, welche konkreten Erfahrungen der niederländischen Agentur sind der Bundesregierung bekannt, die gegen die Errichtung einer entsprechenden Cannabisagentur in Deutschland sprechen (bitte einzeln darstellen)?
17. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Österreich die staatliche „Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ eine Genehmigung zum Anbau von THC-reichen Cannabissorten insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt?
b) Wenn ja, welche konkreten Erfahrungen der österreichischen Agentur sind der Bundesregierung bekannt, die gegen die Errichtung einer entsprechenden Cannabisagentur in Deutschland sprechen (bitte einzeln darstellen)?
18. a) In welchen weiteren europäischen und außereuropäischen Ländern existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Agenturen, insbesondere zum Anbau von Cannabis zu arzneilichen oder wissenschaftlichen Zwecken?
b) Welche Erfahrungen aus diesen Ländern sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Errichtung einer entsprechenden Cannabisagentur in Deutschland?
19. Ist der Anbau THC-reicher Cannabissorten zu Forschungszwecken in den USA und in Kanada erlaubt worden, und bestehen dort entsprechende Agenturen?
20. Beabsichtigt die Bundesregierung in der Zukunft die Errichtung einer Cannabisagentur?
Wenn ja, wann?
21. Für welche anderen in den Anhängen I und II BtMG aufgezählten Betäubungsmittel existieren derzeit Genehmigungen des BfArM zum Anbau in Deutschland zu Forschungszwecken (bitte einzeln auflisten)?
22. Wie groß ist die Menge an Pflanzenteilen, die nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2005 pro Jahr nach Deutschland importiert wurde, um Cannabisextrakte herzustellen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt darstellen)?

Berlin, den 2. Juli 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

